

# FAMILIENGARTENORDNUNG

---

## Der politischen Gemeinde Steinmaur

Vom 1. Januar 2024

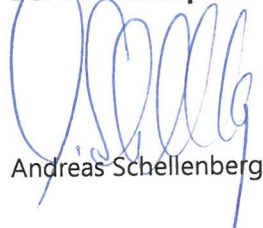
Allgemeine Vorschriften	<p><b>Art. 1</b> Die Pächter eines Gartenareals bilden eine Gemeinschaft. Diese kann nur gedeihen, wenn sich alle Pächter an die Gartenordnung und an den Pachtvertrag halten sowie die Wahrung allgemeiner Sitten und Verträglichkeiten beachten. Dem Nachbar soll keinerlei Schaden zugefügt werden.</p>
Die Wege	<p><b>Art. 2</b> Sämtliche Wege und Zugänge zu den Parzellen werden durch die Pächter der anstossenden Parzellen unterhalten.</p>
Die Bepflanzung	<p><b>Art. 3</b> Durch die Anpflanzung des Gartens darf dem Nachbarn keinen Schaden entstehen. Insbesondere sollen die mehrjährigen Pflanzen so ausgewählt werden, dass den anderen Gärten das Sonnenlicht nicht entzogen wird. Die Anpflanzung des Gartens ist so vorzunehmen, dass die Wege und Zugänge zu den Parzellen durch die Entwicklung der Pflanzen nicht verschmälert werden. Bei Beerenpflanzen, Zwergobst und Reben sollen vernünftige Abstände eingehalten werden. Es dürfen keine feuerbrandanfälligen Zierpflanzen oder invasive Neophyten gepflanzt werden.</p>
Einfriedungen und Einfassungen	<p><b>Art. 4</b> Innerhalb der Gartenanlage werden keine Einzäunungen geduldet. Abschlüsse bis zu einer Höhe von 10cm sind gestattet mit: Natursteinen roh oder behauen, Holz, Zement- oder Granitstellriemen. Sie dürfen nicht über Wege und Beete hinausragen und sollen ästhetisch wirken. Ein dezenter, freistehender Sichtschutz von max. 2m Höhe ist beim Sitzplatz erlaubt. Der Pflanzabstand zur Grenze muss min. 40cm betragen. Eine eventuelle Rasenfläche inkl. Grundfläche des Häuschens darf maximal 50 % der Gesamtgrundfläche betragen.</p>
Kompost und Unrat	<p><b>Art. 5</b> Alles aus der Parzelle anfallende Pflanzenmaterial muss zweckmässig kompostiert werden. Im Herbst findet eine Häckselaktion gemäss Abfallkalender statt. Mist- und Komposthaufen müssen einen Abstand von 1m zur Grenze einhalten.</p>

Wasserversorgung	<p><b>Art. 6</b> Die Wasserleitung und übrigen Anlagen sind mit Schonung zu benutzen. Wasservergeudungen sind untersagt. Die permanente Verwendung von Wasserschläuchen (z.B. Sprinkler, Wasseranschluss im Gartenhaus) ist untersagt. Die Wasserfässer sollen das Volumen von 200l nicht überschreiten, ausgenommen zum Sammeln von Regenwasser. Wasserfässer dürfen sporadisch mit einem Schlauch gefüllt werden.</p>
Beschädigungen	<p><b>Art. 7</b> Grenzpfähle und Parzellennummern dürfen weder entfernt noch versetzt werden; bei Beschädigungen ist durch den Pächter Ersatz zu leisten. Das Abreißen von Blüten und Zweigen an fremden Pflanzungen ist zu unterlassen.</p>
Tiere	<p><b>Art. 8</b> Hunde sind anzubinden oder an der Leine zu führen. Andere Tiere sind nicht erlaubt.</p>
Bauten und Anlagen	<p><b>Art. 9</b> Die Ausrichtung der Gartenhäuser erfolgt nach Süden. Als solche sind nur die vom Gemeinderat Steinmaur nicht zu überschreitenden Masse (siehe Anhang) erlaubt, max. davon 8m<sup>2</sup> geschlossen und max. 12m<sup>2</sup> als Veranda. Die maximalen Masse gelten inklusive Vordächer (siehe Anhang 1). Der Grenzabstand beträgt allseitig 120 cm. Im Sinne eines vernünftigen Gesamtbildes soll die Bedachung aus Ziegeln oder Wellkunststoff erfolgen. Seitenwände am Vordach/Pergola sind nicht erlaubt ausser an der Westseite. Dach und Vordach ergeben zusammen ein Satteldach mit der Ausrichtung West/Ost. Die Wände sollen in Holz gefertigt werden. Ein allfälliger Anstrich soll in einem Branton erfolgen. Gesamthaft sind die Gartenhäuser ansprechend zu gestalten. Änderungen am Gartenhaus sind vorgängig mit dem Bauamt zu klären.</p> <p>Das Schliessen respektive das Dichtmachen der Veranda, in der Wintersaison, zur Erhaltung der Bausubstanz ist erlaubt. Wird die Ausnahmeregelung zum Dauerzustand hat der Gemeinderat Steinmaur eine Ermahnung an den Pächter zu richten. Bei Wiederholung droht die Kündigung des Pachtverhältnisses.</p> <p>Solarpanels dürfen die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen und dürfen nicht über die Dachfläche von oben gesehen hinausragen.</p> <p>Schutzdächer mit Seitenwänden für Tomaten etc. sind gestattet, sollen aber in gefälliger Form und windsicher erstellt werden. Die Tomatenhäuser dürfen max. 5m<sup>2</sup> Fläche beanspruchen und müssen aus Kunststoffplatten oder UV-stabilem Plastik sein. Sie dürfen 2 Meter Höhe nicht überschreiten.</p> <p>Weitere Bauten im Garten sind nicht erlaubt.</p>

Sonntagsruhe	<p><b>Art. 10</b> An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind lärmige Gartenarbeiten (z.B. Rasenmähen) zu unterlassen.</p>
Gartenaufsicht	<p><b>Art. 11</b> Diese Anlage untersteht dem Hochbauvorstand im Gemeinderat. Durch den Hochbauvorstand wird ein Abwart bestimmt, der über die Einhaltung dieser Gartenordnung wacht. Renitente Pächter sind dem Gemeinderat zu melden.</p>
Wünsche und Beschwerden	<p><b>Art. 12</b> Wünsche (insofern realisierbar) und Beschwerden können mündlich beim Abwart oder schriftlich beim zuständigen Gemeinderatsmitglied vorgebracht werden. Begründete Beschwerden sollen, wenn möglich sofort behandelt und erledigt werden.</p>
Allgemeines	<p><b>Art. 13</b> Die Pächter dieser Familiengärten müssen sich stets voll bewusst sein, dass es sich hier um eine öffentliche Anlage in einem landschaftlich empfindlichen Gebiet handelt, die zu keinen Beanstandungen in der Öffentlichkeit Anlass geben darf. Der Abwart ist deshalb angewiesen, Pächter, welche gegen diese Gartenordnung verstossen, dem zuständigen Gemeinderat zu melden, was die sofortige Aufhebung des Pachtvertrages zur Folge haben kann. Bei Nichteinhaltung muss der Zustand auf Kosten des Pächters rechtmässig Instand gestellt werden.</p> <p>Der Familiengarten darf nicht an Drittpersonen zur dauerhaften Nutzung weitergegeben, oder Unterverpachtet werden.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 14</b> Dieses Reglement inkl. Anhang 1 ersetzt alle früheren Reglemente über die Familiengärten und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ist von allen Pächtern unbedingt einzuhalten.</p>
Änderungen	<p>Vom Gemeinderat genehmigt am 25. September 2023.</p>

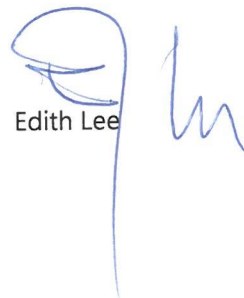
**Namens der Politischen Gemeinde Steinmaur:**

**Der Gemeindepräsident**



Andreas Schellenberg

**Die Gemeindeschreiberin**



Edith Lee

Anhang 1

Massangaben gemäss Art. 9

